

## Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für die B 477n Blatzheim-Geilrath (Ausbau der K 39)  
von Bau-km 0+023 bis Bau-km 3+459

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, den Ausbau der K 39 zur B 477n im Abschnitt von der Kreuzung K 39/B 477 bei Blatzheim bis zur neuen Anschlussstelle Geilrath der A 4n. Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat er bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) beantragt.

Das Bauvorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Kerpen.

Das Bauvorhaben umfasst den Ausbau der K 39 zur B 477n im vorgenannten Bereich der die Herstellung eines neuen Fahrbahnunterbaus, die Verbreiterung der einzelnen Fahrstreifen um 0,50 m, die Anlage von Rad-/Wirtschaftswegen und die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen beinhaltet.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Blatzheim, Flure 25, 28, 29, 32, 34 und 35 beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 13.08.2007 bis 12.09.2007 einschließlich in der **Stadtverwaltung Kerpen**,

Jahnplatz 1, 50171 Kerpen  
2. Obergeschoss, Zimmer 223,  
während der Dienststunden:

Mo. – Mi.: 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Do.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Fr.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **10.10.2007**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Kerpen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Kerpen, 24.07.2007

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin